

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)83g

26.02.2012

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Horst Möller, Direktor a.D. des Instituts für Zeitgeschichte
München- Berlin, e-mail : moeller@ifz-muenchen.de

**Beantwortung des Fragenkatalogs zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Kultur und Medien am 29. Februar 2012**

Vorbemerkung:

Die nationalsozialistische Diktatur, ihre Ursachen und ihre Folgen sind mit weitem Abstand die am stärksten erforschte historische Thematik überhaupt. Verwiesen sei hier wie an anderen Stellen auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 17/8134) auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14. 12. 2011. Sie fasst mit großer Präzision und Informationsdichte einschlägige Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung zusammen und enthält zahlreiche Literaturhinweise. Die einschlägigen Bibliographien weisen bis 2008 insgesamt mehr als 64 000 Titel zur NS-Diktatur aus, seitdem hat sich die Forschung weiter intensiviert. Die laufende Bibliographie des Instituts für Zeitgeschichte (Beilage der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte), die nicht vollständig ist, aber jährlich ergänzt wird, enthält weitere einschlägige Titel . Aus diesem Grund ist es ausgeschlossen, auf wenigen Seiten Forschungsstand und Forschungsdesiderata seriös zu erläutern – zu fast allen Themen existieren Untersuchungen, was jedoch nicht heißt, dass sie immer ausreichend sind. Die hier möglichen knappen Aussagen bleiben zwangsläufig plakativ.

Grundsätzlich ist auch bei der Frage nach Kontinuitäten über das Jahr 1945 hinaus festzuhalten: Trotz der massiven historischen Belastungen durch die vorausgehende nationalsozialistische Diktatur und ihrer Massenverbrechen gelang es in wenigen Jahren, in den Westzonen nach 1945 bzw. der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 eine stabile rechtsstaatliche und demokratisch-parlamentarische Verfassungsordnung zu errichten.

1. Inhalte der Forschung

Eine flächendeckende Erforschung der Ministerien, Behörden und anderer Institutionen bzw. Organisationen liegt nicht vor, wollte man sie durchführen, müsste man nicht allein alle

Bundesbehörden, Gerichte usw. auf ihre – soweit vorhanden – Vorgängerinstitutionen erforschen, sondern auch sämtliche Landes- und Kommunalbehörden einbeziehen. Obwohl sie nach Beseitigung des Föderalismus 1933 keine politischen Entscheidungsbefugnisse mehr besaßen, waren sie doch vollziehend tätig, beispielsweise Finanzbehörden bei den sog. Arisierungen seit 1937/38. Eine flächendeckende, alle zugänglichen Quellen auswertende Verwaltungsgeschichte liegt auch für andere Epochen der deutschen Geschichte nicht vor, allerdings ein insgesamt nützliches Handbuch „Deutsche Verwaltungsgeschichte“, hg. von Jeserich/ Pohl/ von Unruh, 6 Bde 1983-1988 (Bd. IV: Weimarer Republik und NS-Diktatur; Bd. V: Bundesrepublik 1987), das allerdings auf viele Themen schon wegen der Umfangsbegrenzung nicht eingehen kann.

Es müssten in solchen Untersuchungen nicht allein die Behördenstruktur auf Veränderungen nach 1933 untersucht werden, sondern auch Konstanzen, nicht allein NS-spezifische Handlungen und Maßnahmen, sondern auch normale Verwaltungsvorgänge, nicht allein NS-belastete Personen, sondern auch andere.

In Bezug auf das Verwaltungshandeln der Behörden der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 müssten die Inhalte analysiert werden, die Frage also, ob und wiefern sich nach 1945 bzw. 1949 NS-spezifische Elemente finden – dies ist jedoch aus zwei Gründen extrem unwahrscheinlich, zunächst wegen der Vorgaben der Besatzungsbehörden, sodann wegen der Wiederherstellung des Rechtsstaats und seit 1949 zusätzlich wegen einer völlig veränderten Verfassungsordnung (in den Ländern schon seit 1946/47 mit Wiederzulassung demokratischer Parteien und freien Wahlen).

Eine Institutionenkontinuität auf Bundesebene existiert nicht, zwischen 1945 und 1949 gab es außer Besatzungsbehörden keine länderübergreifenden Institutionen, insofern handelte es sich bei den entsprechenden Reichsministerien um Vorläuferbehörden. Für die Länder ist die Frage zu differenzieren nach solchen, die wie Bayern, Hamburg, Bremen nach 1945 an ihre frühere Staats- (bis 1933) bzw. Behördenkontinuität anknüpfen konnten sowie Neugründungen wie NRW u.a., die in der Regel auf dem Territorium des 1947 formell aufgelösten Preußen entstanden.

Die Besatzungsbehörden hatten zunächst eine Vielzahl von Entlassungen verfügt, die danach wieder eingestellten Beamten mussten in der Regel ein Entnazifizierungsverfahren durch

Besatzungsbehörden bzw. Spruchkammern durchlaufen, die sie in unterschiedliche Kategorien einteilen.

Schwerpunktsetzungen innerhalb der Wissenschaft werden aufgrund der Wissenschaftsfreiheit durch diese selbst vorgenommen. Natürlich ist es möglich und geschieht seit einiger Zeit verstärkt, Forschungsaufträge zu vergeben und zu finanzieren. Zur NS-Geschichte geschieht dies seit etwa zwei Jahrzehnten gehäuft, vorangegangen waren in der Regel Großunternehmen und Banken, die ihre Archive erschließen ließen und sie dann der Forschung zugänglich machten, auch angesehene Institutionen, z. B. die DFG oder die Max-Planck-Gesellschaft haben entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben.

Auch wenn man den Sinn und die Möglichkeit systematischer Erforschung sämtlicher Vorläuferbehörden von Bundesinstitutionen für fraglich hält, bleiben zweifelsfrei Sektoren, deren systematische empirisch-historische Untersuchung notwendig ist, z. B. der BND oder das Reichsfinanzministerium bzw. evtl. Kontinuitäten zum Bundesfinanzministerium (s.u.).

2. Forschungsstand

Vgl. die Vorbemerkung zum Umfang der Bibliographie sowie generell die umfangreiche Darstellung in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage.

- Aufgrund der intensiven in- und ausländischen Forschung und des frühen Beginns schon 1949 im Institut für Zeitgeschichte, des frühen Zugangs zentraler Dokumentenbestände sowie der umfangreichen Dokumentation der Nürnberger Prozesse (Blaue Reihe 42 Bände, Nürnberg 1947-49, daneben weitere Reihen zu den 12 Nachfolgeprozessen 1947/49 – Einsatzgruppenprozess, OKW, Auswärtiges Amt, Ärzteprozess, Juristenprozess, IG-Farben, Flick, Krupp usw.) ist die Geschichte der NS-Diktatur außerordentlich differenziert erforscht. Zu kaum einem zentralen Sektor fehlt es an Quellendokumentationen, auch wenn hier weitergearbeitet werden muss. So ist nicht erst das Buch „Das Amt“ dem Auswärtigen Amt im NS-Regime gewidmet, sondern neben zahlreichen Einzelstudien sind die „Akten zur deutschen Auswärtigen Politik“ (ADAP) für die Jahre 1933 bis 1945 in insgesamt 33 Bänden zwischen 1950 und 1981 veröffentlicht worden. In 22 Bänden sind die von deutschen Gerichten zwischen 1947 bis 1965 gefällten Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen zwischen 1968 und 1981 veröffentlicht worden, das Institut für

Zeitgeschichte hat 1994 sämtliche Verfahren gegen Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Reichskriegsgericht und dem Volksgerichtshof mit über 7000 Verfahren und weit über 5 000 Todesurteilen publiziert und damit auch die am Prozess beteiligten Juristen sowie in größerem Maße auch die Denunzianten. Ich könnte so fortfahren, doch es reicht die Feststellung: Keine zweite historische Periode wurde so intensiv und so schnell – ich betone das ausdrücklich - seit Beginn der 1950er Jahre erforscht. Trotzdem bleiben auch in der NS-Forschung viele Desiderate, sind umfangreiche Quellenbestände noch nicht erschlossen und werden immer wieder neue Fragen auftauchen.

Trotz zahlreicher Detailstudien bzw. biographischer oder prosopographischer Werke kann die Geschichte vieler Reichsbehörden der NS-Diktatur weiter erforscht werden, für die wenigsten liegen Gesamtdarstellungen vor, mehrere Bundesministerien haben Forschergruppen eingesetzt, darunter das Wirtschafts- und Finanzministerium. Für die Geschichte der Wehrmacht liegen große Untersuchungen aus dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt, das auch die Frühgeschichte der Bundeswehr erforscht hat, sowie vom Institut für Zeitgeschichte vor, in dessen seinerzeit von der Regierung Stoiber geförderten Projekt beispielsweise ein Band „Hitlers Heerführer“ sehr kritisch untersucht.

Bisher aufgrund unzugänglicher Quellen nicht erforscht wurden der Bundesnachrichtendienst und der Verfassungsschutz (der aber eine neue Institution ohne entsprechenden Vorläufer ist), doch sind dafür jetzt Arbeitsgruppen eingesetzt worden, so dass in einigen Jahren Ergebnisse zu erwarten sind. Schon die vorliegenden Kenntnisse zeigen aber einen deutlich erhöhten bzw. sehr hohen Anteil ehemaliger Funktionsträger des NS-Regimes im BND und übrigens hat auch das MfS sich solcher in erheblichem Ausmaß bedient.

- Der Forschungsstand zum Umgang mit der NS-Diktatur in Staat und Gesellschaft Nachkriegsdeutschlands hat sich in den beiden letzten Jahrzehnten außerordentlich verbessert, er betrifft die Bundesrepublik stärker als die DDR, doch sind auch über den Umgang mit der NS-Vergangenheit dort in den letzten Jahren viele Studien erschienen.

Welchen Anteil diese Thematik in den deutschen Bildungseinrichtungen besitzt, kann ich nicht beantworten. Es wäre zunächst sinnvoll, die Lehrpläne daraufhin zu überprüfen.

Doch ist die öffentliche Diskussion zu diesen Fragen aufgrund politischer Annahmen oft sehr verkürzt und ignoriert die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse. Um ein Beispiel zu nennen: Die Behauptung vom „Beschweigen“ und „Verdrängen“ der NS-Vergangenheit bis in die späten 1960er Jahre ist in dieser Generalisierung unhaltbar, wird aber gleichwohl ständig wiederholt und immer wieder an denselben Beispielen exemplifiziert. Sie gilt, wie schon oben gezeigt wurde, zunächst nicht für die Forschung, und deren Veröffentlichungen waren generell zugänglich. Allerdings war ursprünglich die Zeitgeschichte, von Ausnahmen abgesehen, zunächst bis in die 1970er Jahre hinein kein Fach mit eigenen Universitätsprofessuren – Ausnahmen in den 1950er Jahren waren etwa Hans Herzfeld an der FU Berlin, Hans Rothfels in Tübingen, Karl Dietrich Bracher an der Universität Bonn neben einzelnen weiteren Historikern, die zwar auch, aber nur partiell über das NS-Regime lehrten. Die einschlägige Forschung fand bis in die 1970er Jahre ganz überwiegend außeruniversitär statt.

Obwohl es in der Bundesrepublik selbstverständlich auch immer wieder Verdrängungsversuche gab, nicht allein durch Täter und ihre Angehörigen oder Mitläufer, sondern auch als teilgesellschaftliches Phänomen, dominiert doch die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus.

Tatsächlich erfolgte die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in Phasen wechselnder Intensität und mit Aktualitätsschüben:

1. Die unmittelbare Nachkriegsphase ist durch Entnazifizierungs- bzw. Spruchkammerverfahren sowie die Nürnberger Prozesse und ihre sog. Nachfolgeprozesse charakterisiert – eine Phase, in der auch deutsche Staatsanwaltschaften und Gerichte gegen NS-Verbrecher ermittelten und sie verurteilten – mit einem Höhepunkt im Jahr 1948: Gerade diese Phase darf schon deshalb nicht ignoriert werden, wie das häufig geschieht, weil hier quantitativ und in Bezug auf die von den Nürnberger Richtern verhängten 806 Todesurteile, davon 486 vollstreckt, am intensivsten gegen NS-Belastete ermittelt wurde. Allein in diesen Jahren wurden mehr Urteile gegen Belastete gefällt als in jeder anderen post-diktatorischen Phase der Geschichte (insgesamt 5 025 Freiheits- bzw. die erwähnten Todesstrafen). Außerdem muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche NS-Verbrecher im Ausland, also den ehemaligen deutsch besetzten Gebieten wegen dort begangener Verbrechen abgeurteilt wurden. Das bedeutet nicht, dass jeder Schuldige gefasst, angeklagt bzw. verurteilt wurde,

zumal bei vielen der Verbleib unklar war, andere nach Lateinamerika flohen und dort eine falsche Identität annahmen; bei anderen wurden die Verbrechen spät oder zu spät erkannt oder erfolgten aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze Freisprüche mangels Beweisen. Doch es zählt das Gesamtbild: Es beweist, dass sich die Behörden um Strafverfolgung von Verbrechen bemühten und dass dies in erheblichem Ausmaß erfolgreich war.

Hinzu kommt die Diskussion in politisch-moralischen Zeitschriften. der Nachkriegszeit, den „Frankfurter Heften“, der „Sammlung“, der „Wandlung“: Insgesamt handelt es sich um viele hundert Titel, die sich, wie die berühmte Schrift von Karl Jaspers, mit der „Schuldfrage“ auseinandersetzen.

Diese öffentliche Diskussion stand auch im Kontext der Entnazifizierungsverfahren, die aus unterschiedlichen Gründen kritisiert worden sind, aber doch nachhaltige Spuren in der öffentlichen Diskussion hinterlassen haben und vor Augen führten, dass sich die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur und ihren Folgen nicht auf die angeklagten Haupttäter beschränken durfte, sondern ein breiter gesellschaftlicher Prozess sein musste. In den drei Westzonen wurden insgesamt 3 660 648 Fälle bearbeitet, bei denen 1 667 als hauptschuldig, 23 060 als schuldig/belastet und 150 425 Personen als minderbelastet eingestuft wurden. Zu den Konsequenzen gehörten u.a. Anklageerhebung, zeitweise oder dauerhafte Entlassung, in der amerikanischen Zone wurden zunächst 350 000 von 800 000 überprüften Angehörigen des Öffentlichen Dienstes entlassen (über Wiedereinstellungen vgl. Antwort der Bundesregierung).

2. Dieser Umfang der öffentlichen Diskussion, vor allem aber die umfangreiche Strafverfolgung und die disziplinarrechtlichen Konsequenzen, ist eine der Erklärungen, neben Verdrängungsversuchen, warum Anfang der 1950er Jahre zunächst einmal die Meinung vorherrschte, die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus sei weniger wichtig geworden.

Allerdings muss auch für diese Jahre gesagt werden: Die frühe Forschung, unterstützt von Bundes- und Länderregierungen, hat schon wesentliche Grundlagen erarbeitet, beispielsweise haben die VfZ in ihrem 1. Heft 1953 bereits den ersten authentischen Bericht über Massenerschießungen an Juden , den Gerstein- Bericht, veröffentlicht.

3. Die nächste Phase setzt zweifellos 1958 mit dem Ulmer Einsatzgruppen - Prozess ein, der zur Gründung der „Ludwigsburger Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen“ durch die Justizminister von Bund und Ländern führte. Sie hat in den folgenden Jahrzehnten eine unverzichtbare Rolle für die Ermittlung von NS-Tätern und ihrer Verbrechen gespielt. Ursache für eine neuerliche Intensivierung in der Verfolgung von NS-Verbrechen waren tatsächlich skandalöse Versäumnisse – ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt muss im Einzelfall geklärt werden - bei der Verfolgung von NS-Verbrechern, u.a. die Flucht des KZ-Arzt Dr. Eisele nach Ägypten, die hätte vermieden werden können, wenn die z.T. seit Jahren vorliegenden Strafanzeigen gegen ihn geprüft worden wären. Von nun an stieg die Zahl der Ermittlungsverfahren wieder deutlich an. Tatsächlich hatte es in der Mitte der 1950er Jahre eine „Flaute“ gegeben: Während im Jahr 1950 noch 1951 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, handelte es sich auf dem Tiefpunkt im Jahr 1954 um nur 162, danach stieg die Zahl wieder an 1957 auf 238, 1958 auf 488, 1959 auf 1075, 1965 waren es bereits 1240.

Generell verstärkte sich seit Ende der 1950er Jahre in Politik, Gesellschaft und Justiz die Einschätzung, es sei nicht genug zur Aufklärung über den Nationalsozialismus, seinen Antisemitismus und Rassismus getan worden. Nach Hakenkreuzschmierereien, der Schändung der Kölner Synagoge und anderen antisemitischen Vorfällen reagierte auch der Gesetzgeber in einer großen Bundestagsdebatte und beschloss 1960 einen neuen Straftatbestand der Volksverhetzung. Die Kultusminister der Länder erließen ebenfalls 1960 neue Richtlinien für den Geschichtsunterricht, in dem der Nationalsozialismus künftig eingehender behandelt werden sollte.

4. Der nächste Schritt war der Frankfurter Auschwitz- Prozess 1963 bis 1966, über dessen 185 Prozesstage regelmäßig und ausführlich in allen großen Zeitungen berichtet wurde. Seitdem sind die Massenverbrechen der NS-Diktatur, aber auch der NS insgesamt aus der öffentlichen Diskussion in der Bundesrepublik nicht mehr wegzudenken und in kleineren oder größeren Abständen gab es wiederum Aktualitätsschübe, erinnert sei an den Majdanek-Prozess oder die im Fernsehen gezeigte Filmserie „Holocaust“ am Ende der 1970er Jahre, die eine außerordentlich große Resonanz in der Bevölkerung erreichte.

5. Seit der Wiedervereinigung hat sich nicht allein die Forschung, sondern auch die öffentliche Diskussion über die NS-Diktatur und ihre Folgen sowie die mediale Präsenz

dieses Komplexes nochmals verstärkt; dies ist allgemein bekannt, weshalb ich darauf hier nicht eigens eingehe.

Das Institut für Zeitgeschichte hat zwischen 1999 und 2009 unter anderem mit Mitteln des Auswärtigen Amtes eine Datenbank erstellt, die sämtliche in den Justizbehörden der Bundesrepublik befindlichen Ermittlungs- und Verfahrensakten gegen Personen auswertet, die verdächtigt wurden, NS-Verbrechen begangen zu haben. Kopien dieser Akten haben wir nach Abschluss von Verträgen mit den Justizbehörden der Länder an das Archiv von Yad Vashem – unserem Projektpartner - in Jerusalem gegeben (das die bundesdeutsche Datenschutzgesetzgebung beachten muss): Demzufolge haben westdeutsche (bis 1949) bzw. bundesdeutsche Justizbehörden zwischen 1949 und 2005 insgesamt 36 393 Ermittlungsverfahren gegen 172 294 Beschuldigte eingeleitet und davon in 16 740 Fällen Anklage erhoben. Es ergingen 13 952 rechtskräftige Urteile, darunter 6 656 Verurteilungen (davon bis 1949: 4666).

SBZ/DDR-Behörden haben bis 1989 insgesamt 14 700 Ermittlungsverfahren gegen mehr als 21 000 Personen durchgeführt, allerdings erfolgte der größte Teil der Verurteilungen auf der Basis der alliierten Kontrollratsdirektive Nr. 38, wobei schon die bloße Mitgliedschaft in NS-Organisationen zur Verurteilung ausreichte.

- Wie sinnvoll es ist, die Frage personeller Kontinuitäten bzw. Wiedereinstellungen von NS-Belasteten zu untersuchen, sollte m. E. vom jeweiligen Gegenstand her entschieden werden und dann mit einer Konzentration auf juristisch greifbare Belastungen untersucht werden. M. E. ist es wenig sinnvoll, a u s s c h l i e ß l i c h eine personelle Rekonstruktion mit der Frage nach der Parteimitgliedschaft von Angehörigen einzelner oder aller Bundesministerien durchzuführen.

Wenngleich die Quellenlage zur NS-Forschung insgesamt exzellent ist, muss für diesen Fragenkomplex doch einschränkend gesagt werden, dass Personalakten nur für eine begrenzten Zeitraum konserviert werden und in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Versorgungsfalls vernichtet werden. Damit wäre aber gerade für die Generationen, die überhaupt für Übernahme nach 1949 in Frage kommen, die Quellenlage begrenzt, da es gerade unter den Haupttätern eine Konzentration der Jahrgänge um 1900 gab und bei weiterer Fassung man die Jahrgänge zwischen 1890 und 1910 dazu zählen muss. Legt man ein

Stichjahr fest, kämen alle Jahrgänge derjenigen in Frage; die 1945 volljährig waren, d. h. also bis 1924 geboren wurden. Zu den einschlägigen Quellenbeständen kann der Präsident des Bundesarchivs weitere Auskunft geben.

In jedem Fall müsste eine angemessene Definition verwendet werden, was unter NS-Belastung präzise zu verstehen ist, da die Parteimitgliedschaft als solche kein hinreichendes Kriterium ist. Die inzwischen weit entwickelte zeitgeschichtliche Täterforschung hat einerseits gezeigt, dass NSDAP-Mitgliedschaft allein über das Verhalten eines Beamten während der NS-Diktatur nichts aussagt, und andererseits sich unter den Straftätern des NS-Regimes zahlreiche Personen befanden, die nicht Parteimitglieder waren. Jedenfalls genügt ein schematischer Abgleich mit der NSDAP-Mitgliederkartei des ehem. Document Center, jetzt im Bundesarchiv, auch wegen deren Fehlerquote nicht.

Generell gilt: Angesichts von insgesamt etwa 8,5 Millionen Parteimitgliedern (6 Mill. am Ende des NS-Regimes) war klar, dass sie gerade in Behörden, wo die Beamten unter Druck standen, besonders zahlreich waren und sie im übrigen nach 1945 nicht einfach verschwanden.

Unabhängig von dieser Frage muss man sich vor Augen halten, um welche quantitativen Dimensionen es geht: Um ein zutreffendes Gesamtbild zu erhalten, reicht es keinesfalls aus, einzelne, tausende oder zehntausende Personen festzustellen, die NSDAP-Mitglieder waren, vielmehr müssten 1. jeweils die NS-Belastungen im Einzelfall geprüft werden und 2. die Belasteten in Relation zum gesamten Personalbestand gesetzt werden, wobei zusätzlich nach Aufgabenbereichen zu differenzieren ist.

1950 waren im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik über ca. 2,2 Millionen Menschen beschäftigt, 1980 waren es nahezu 3,8 Millionen. In diesen 30 Jahren stieg die Zahl der direkt beim Bund Beschäftigten von rund 63 600 auf ca. 315 000 Personen. Hinzu kommen die in öffentlichen Unternehmen wie Post, Bahn, Sozialversicherungsanstalten und Bundeswehr Beschäftigten. Weitere Gruppen wären selbstverständlich alle Abgeordneten von Bundestag und Landtagen, alle Bundes- und Länderminister, alle Angehörigen der Polizei, alle Lehrer, Studienräte und Professoren, alle Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr usw., wobei die Untersuchung sich auf diejenigen beschränken würde, die im Jahre 1945 volljährig waren, also Geburtsjahrgängen bis 1924 angehören.

Die Frage muss gestellt werden: Welchen Erkenntnisfortschritt, über die zahlreichen problemorientierten, biographischen bzw. repräsentativen Ergebnisse für Einzelbereiche hinaus, würde eine solche, quellenmäßig lückenhafte und einen riesigen Aufwand – auch der Finanzierung – erfordernde systematische empirische Rekonstruktion bringen?

Ich plädiere für eine problemorientierte, durch die Geschichtswissenschaft selbst zu generierende Vorgehensweise. Um Beispiele zu nennen:

Die Bahn hat vor einigen Jahren ihre gesamte Geschichte untersuchen lassen, was - wie auch im Falle von Unternehmensgeschichten, Verwaltungsgeschichten und anderen Themen - den Vorteil hat, nicht die 12 Jahre der NS-Diktatur zu isolieren, in dem Fall aber auch zu konkreten NS-spezifischen Fragen führte: Welche Rolle spielte die Bahn für die Kriegsvorbereitung und -organisation, welche Rolle spielte sie bei der Deportation deutscher Juden in die Vernichtungslager? Natürlich muss bei nachgeordneten Behörden die Frage gestellt werden, welchen Spielraum besaßen sie, welchen Spielraum besaß der Einzelne angesichts der Tatsache einer nicht nur mit Belohnung, Verführung und Propaganda, sondern Gestapo-Terror arbeitenden Diktatur? In welchem Maße arbeiteten nachgeordnete Stellen mehr oder weniger autonom Pläne aus und bereiteten die Organisation von Verbrechen vor, in welchem Maße setzten sie politische Weisungen um ?

So halte ich die begonnene Untersuchung des BND für notwendig, zumal über ihn bisher nicht wirklich empirisch geforscht werden konnte. Hinzu kommt der begründete Verdacht, dass der BND in den 1950er Jahren unter der Leitung General Gehlens bewusst NS-Belastete (i.e.S.) einsetzte, wenn sie – auch wegen ihrer Tätigkeit in NS-Organisationen - brauchbar erschienen und darüber hinaus sogar bereit war, sie vor der Strafverfolgung wegen Verbrechen in der NS-Diktatur zu schützen. Man benötigte hierfür zum Teil wohl auch Unterlagen amerikanischer Dienste, da sehr viel dafür spricht, dass diese beteiligt bzw. zumindest informiert waren, im Kalten Krieg aber andere Prioritäten setzten.

Aus einem anderen Sachgrund halte ich auch eine Geschichte des Reichsfinanzministeriums bzw. personeller Kontinuitäten bis in das Bundesfinanzministerium für notwendig. Zwar sind auch die Akten des Reichsfinanzministeriums schon für Fragestellungen wie die Beraubung der deutschen Juden, die sog. Arisierung, ertragreich benutzt worden – etwa von Götz Aly (Hitlers Volksstaat, 2005) - , doch haben mehrere durch das Bayerische Staatsministerium der

Finanzen geförderte Untersuchungen gezeigt, in welchem Ausmaß die regionalen Finanzbehörden (auch die Kommunen) aufgrund der im Reichsfinanzministerium auf politische Weisung vorbereiteten „reichsgesetzlichen“ Regelung an der sog. Arisierung beteiligt waren.

Später hat dann das Bundesfinanzministerium sich immer wieder mit „Wiedergutmachungsfragen“ bzw. finanziellen oder finanzpolitischen Konsequenzen des NS-Regimes befasst. Es wäre interessant zu wissen, ob, in welchem Maße und ggf. mit welchen Sachkonsequenzen personelle Kontinuitäten bestanden haben. Vorschnelle Urteile sollten aber vermieden werden, spricht doch manches dafür, dass die Beteiligten in den Ministerialverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland sich ganz überwiegend der Rechtslage entsprechend - und das hieß gemäß der Verfassungsordnung eines demokratischen Rechtsstaats - verhalten haben.

Und dies führt zu den entscheidenden Fragen:

Haben NS-Belastete die Möglichkeit und die Absicht gehabt, im Falle von Wiedereinstellung NS-orientierte Entscheidungen zu fällen? Gibt es eine einzige grundlegende politische Weichenstellung in der Bundesrepublik in der Innen-, Außen-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Justiz- oder Verteidigungspolitik, die einen ideologischen Einfluss von NS-Leuten erkennen lässt?

Diese Fragen sind zweifelsfrei zu verneinen. Dies relativiert die Bedeutung der Frage, wie viele ehemalige Parteimitglieder der NSDAP in den Behörden der Bundesrepublik tätig waren.

Damit ist nicht gesagt, dass es nicht außerordentlich peinliche Einzelfälle gab, selbst Fälle, in denen nach dem Tod des Betroffenen bekannt wurde, dass er sich nicht gewandelt hatte, wie der Staatsrechtler und zeitweilige Kultusminister Theodor Maunz oder der sich als linksliberaler Hochschulreformer und Germanistikprofessor gerierende Schneider/Schwerte, der es über Jahrzehnte bis einige Jahre vor seinem Tod schaffte, seine wahre Identität zu verbergen. Oder auch ein ehemaliger Bundesminister wie Theodor Oberländer, der zwar nicht diejenigen Verbrechen begangen hat, die die SED-Führung ihm in einer Desinformationskampagne anlasten wollte, der aber tatsächlich ein überzeugter Nationalsozialist war: Jenseits der Klärbarkeit der juristisch verschiedentlich geprüften

Vorwürfe bleibt zweifelsfrei, dass Oberländer als NS-belastet einzustufen ist und er ein in unterschiedlichen Bereichen tätiger Funktionsträger des NS- Regimes war, der u.a. an Umsiedlungsplänen gegen die polnische Bevölkerung mitwirkte.

Entscheidend aber ist, trotz solcher Einzelfälle, das Gesamtbild.

3. Europäische Aufarbeitung im Vergleich

In keinem europäischen oder außereuropäischen post-diktatorischen Staat sind vergleichbare politische, strafrechtliche oder gesellschaftlich-kulturelle Bemühungen um die Auseinandersetzung mit den vorangegangenen Verbrechen und der Verfolgung von Straftätern unternommen worden wie in Westdeutschland nach 1945 bzw. 1949. Dies würde allein schon ein Vergleich der oben skizzierten strafrechtlichen Verfolgung in Deutschland mit der Frage zeigen, ob und in welchem Ausmaß etwa in postkommunistischen Staaten oder auch in Spanien Strafermittlungen durchgeführt worden sind.

4. Siehe oben Antwort auf Frage 2. Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zur Großen Anfrage.

5. Die Leitmotive der „Aufarbeitung“ waren und sind unterschiedlich: Zunächst geht es um empirische geschichtswissenschaftliche Rekonstruktionen, Einordnungen in unterschiedliche Kontexte, Erklärungen und Interpretationen, wozu auch die Klärung von politischen Verantwortlichkeiten bzw. der Mitwirkung, Vorbereitung oder Durchführung von Entscheidungen gehört. Auf dieser Basis ist eine Vermittlung der wissenschaftlichen Kenntnisse an ein breiteres Publikum und vor allem historisch-politische Bildung notwendig. Dazu gehören m. E. aber nicht allein die Kenntnisse über die Diktatur selbst, sondern die kontrastive Schärfung rechtsstaatlichen und demokratischen Bewusstseins.

6. Die Akten sind gemäß dem Bundesarchivgesetz bzw. den Landesarchivgesetzen sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich, das gilt für die NS-Diktatur ohnehin, aber auch für die Geschichte der Bundesrepublik mit der 30-Jahresschutzfrist, mit anderen Worten für alle Akten bis 1981 mit verschwindend geringen Ausnahmen, die der Begründung bedürfen. Spezifische Geheimhaltungsbestimmungen betreffen sicherheitsrelevante Bereiche,

Verteidigungspolitik sowie BND und Verfassungsschutz, wobei auch hier Änderungen eingetreten sind, über die der Präs. des BArch berichten könnte.

7. Die organisatorischen Voraussetzungen für einschlägige Forschungen sind exzellent, da allerdings sowohl zeitgeschichtliche Forschungsinstitute als auch Einzelforscher an Universitäten längerfristig ihre Forschungsvorhaben planen und mit zahlreichen Aufgaben betraut sind, müssten unter Leitung solcher Institute bzw. Forschergruppen jeweils Drittmittel bewilligt werden. Der Bund fördert jeweils zu 50 % Forschungsinstitute gemäß Art. 91 b GG, Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, darunter das Institut für Zeitgeschichte, das neben Schwerpunkten in der Zwischenkriegszeit, der Bundesrepublik, der DDR seit mehr als 60 Jahren bisher den ausgeprägtesten Schwerpunkt in der NS-Geschichte hat. Der Schwerpunkt des Zentrums für Zeitgeschichtliche Forschung (Potsdam) liegt wie beim Hannah - Arendt- Institut für Totalitarismusforschung (Dresden, landesfinanziert) in der DDR-Geschichte, allerdings beginnen bei beiden auch NS-Forschungen. An allen Universitäten gibt es inzwischen NS-Forschung. Ob ein systematischer Verbund ratsam wäre, erscheint mir zweifelhaft, er würde möglicherweise zu einer bürokratischen Überstruktur führen. Garantie der Wissenschaftlichkeit liegt zum einen in der Freiheit wissenschaftlicher Forschung selbst, zum anderen in der Qualität der zu beauftragenden Wissenschaftler: Angesichts der Fülle der möglichen und schon jetzt begonnenen Auftragsforschung ist jedoch nicht auszuschließen, dass hier ein konjunkturbedingter Forschungsmarkt entsteht, weil es dafür Geld gibt.

8. und 9. Die genannten Institute veröffentlichen einschlägige Reihen bzw. Zeitschriften. Selbstverständlich müssten solche Ergebnisse, nach Begutachtung durch einen Wissenschaftlichen Beirat, wie das beim Institut für Zeitgeschichte, aber nicht bei allen Instituten vorgeschrieben ist, in der üblichen Form veröffentlicht werden. Buchpräsentationen, Pressekonferenzen, Rezensionen werden folgen. Doch ist das noch keine Garantie für eine angemessene Rezeption in der Öffentlichkeit, da viele Medien sehr selektiv vorgehen und ihre Berichterstattung auf vermeintliche Sensationen abstellen, die in keiner Weise repräsentativ für den gesamten Inhalt sind. Doch gibt es darauf keine Einwirkungsmöglichkeiten, wemgleich einen enormen Verbesserungsbedarf, will man die historisch-politische Bildung wirklich fördern – Institutionen dafür existieren genug. Das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung, zahlreiche Erinnerungs- und Gedenkstätten mit

Bildungsprogrammen, die Bundeszentrale bzw. die Landeszentralen für politische Bildung, regelmäßige Veranstaltungen gibt es in Hülle und Fülle.

Ob der Deutsche Bundestag bzw. die Bundesregierung oder einzelne Ministerien hier aktiv werden sollten, ist die Frage: Zum einen betrifft dies die Freiheit der Wissenschaft, und offiziöse Vorgaben aus dem außerwissenschaftlichen Raum können durchaus problematisch wirken, jedenfalls provozieren sie in demokratisch-pluralistischen Gesellschaften wie derjenigen der Bundesrepublik den Eindruck offiziöser Geschichtspolitik. Zum anderen gibt es negative Beispiele, wenn beispielsweise wissenschaftlich höchst umstrittene Veröffentlichungen von einem Bundesminister vorgestellt und zur Richtschnur für den Umgang damit für sein Haus gemacht werden. Mit solcher Bewertung wissenschaftlicher Ergebnisse, die sich im übrigen später als falsch oder einseitig herausstellen, agiert die Politik außerhalb ihres eigenen Kompetenzbereichs und erweckt den Eindruck, von ihr durchaus begründbar in Auftrag gegebene Forschung sollte zu bestimmten Ergebnissen führen.

München, 24. Februar 2012

Horst Möller